

Leichtathletikordnung



Präambel

Die Leichtathletikabteilung ist eine ordentliche Abteilung mit Verbandsmitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. des SuS Phönix Dortmund 09 e.V.

§ 1 Anti-Doping-Guidelines

Dopingkontrollen tragen zum sauberen Sport bei. Die Nationale Anti-Doping Agentur (nachfolgend NADA) ist Trikotpartner des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. mit dem Claim ALLES GEBEN NICHTS NEHMEN und bietet im Internet die NADAMED-Seite an. Außerdem steht die App NADA2go für Smartphones bereit, in der sich stets auch die Kölner Liste befindet. Diese ist vor jeder Einnahme eines Medikaments, ob längerfristig oder temporär, mit dem behandelnden Arzt abzusprechen. Außerdem ist der behandelnde Mediziner darüber zu informieren, dass der Athlet an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.

§ 2 Finanzierung

Die Leichtathletik-Abteilung kümmert sich eigenverantwortlich um alle finanziellen Belange. Dazu ist ein Abteilungsgirokonto bei der Dortmunder Volksbank eG eingerichtet worden. Der Abteilungsobmann hat die Kassenverantwortung inne. Der Abteilungsvorstand hat dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft zu erteilen, wie der aktuelle Kassenstand ist.

Auch wird der Abteilung die Veranstaltung von sportlichen Veranstaltungen gestattet. Sollten diese aus eigener Kraft nicht möglich sein, sind Kooperationen (§ 3) zu anderen Leichtathletikvereinen möglich.

§ 3 Kooperationen

Kooperationen kommen auf Trainings-, Wettkampfvorbereitungs- oder / und gemeinsamer Eventausrichtung zustande. Den Athleten und dem Trainerpersonal des SuS Phönix Dortmund stehen die Kooperationen offen.

Kooperationen sind solche, die schriftlich fixiert sind. Kooperationsverträge kann nur der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB schließen. Der Abteilungsvorstand wird beratend tätig.

a) ehrenamtlicher Einsatz

Bei Eigenveranstaltungen ist ein Einsatz einer Vielzahl an helfenden Händen nötig und selbstverständlich. Es besteht eine Helferpflicht. Menschen mit Lizenz als DLV-Kampfrichter, Starter, Obmann, Schiedsrichter, DLV-Gehrichter halten sich die Termine bitte frühzeitig frei.

§ 4 Abteilungsbeitrag

Die Leichtathleten erheben Abteilungsbeiträge, die der Abteilung eigenständig zufließen. Die Festlegung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge obliegt dem Gesamtvorstand. Dieser beschließt eine Beitragsordnung. Die Abteilungsbeiträge werden halbjährlich zum 15. der Monate Januar und 15. Juli vom Konto des Athleten abgebucht. Grundlage ist eine bei Eintritt zugeteilte Mandatsreferenz.

§ 5 Honorierungen

Wird ein neuer **Vereinsrekord** erzielt, erhält der Athlet 25,- EUR als Geldprämie. Voraussetzung für die Ehrung ist eine aktive Mitgliedschaft und das Vorliegen des Startrechts für den Verein. Zudem muss das Beitragskonto ausgeglichen sein. Neue Vereinsrekorde sind nur auf Strecken gemäß der World Athletics

Rules (<https://worldathletics.org/our-sport>) möglich.

Die Leistung muss bei Stadion- oder Hallensportfesten bzw. bei Straßenwettbewerben auf amtlich vermessenem Kurs erzielt worden sein. Bei Bahn- und Stadionwettbewerben (stadia) muss die Innenbahn über ein gültiges Bahnvermessungsprotokoll verfügen.

Bei Verbesserung bestehender Altersklassenrekorde werden 15,- EUR als Geldprämie per Überweisung ausgelobt.

§ 6 Startgelderstattungen

Startgelderstattungen werden für alle Athleten ab U10 und bei Startpassathleten ab U12 bei Starts auf bestenlistenfähigen Strecken und bei Meisterschaften (national und international) von der Abteilung getragen. Erstattungsfähig sind Strecken in der Halle und Freiluft, bis 10 km Straße. Strecken ab 10,01 km sind nur erstattungsfähig, wenn diese innerhalb von Meisterschaften absolviert werden (z.B. Halbmarathon, Marathon, Berglauf, Cross).

Bei Startverzicht aus irgendwelchem Grund (DNS), Disqualifikation (DSQ) oder bei Verletzung unmittelbar vor oder innerhalb des Wettkampfes (DNF) bzw. bei Leistungen ohne gültiges Resultat (ogV), werden die Startgelder vom Mitglied selbst getragen bzw. bei vorheriger Abrechnung, nach Rechnungsdurchlauf, durch den Verein binnen zehn Tagen vom Konto des Mitglieds per SEPA-Verfahren abgebucht.

§ 7 Abteilungsvorstand

Der Leichtathletik-Abteilungsvorstand besteht idealerweise aus mindestens drei Personen. Dazu gehört ein Obmann, ein AP Vereinsbekleidung, der Athletensprecher und ggf. der AP für das Meldewesen und Statistik. Sie werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung gewählt, sofern Neuwahlen anstehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nachwahlen offener Positionen sind ebenfalls möglich.

Der Leichtathletik-Obmann vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand. Sollte dieser bereits Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein, rückt anstelle seiner Person ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes in den Gesamtvorstand auf.

a) Aufgaben des Leichtathletik-Obmanns

Der Leichtathletik-Obmann ist zuständig für die Abteilungsleitung. Er hat die Buchhaltung inne, vorausgesetzt, er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder von dessen bevollmächtigt. Zu den Aufgaben des Leichtathletik-Obmanns gehören ferner, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media, Werbung, Beratung des geschäftsführenden Vorstands im Sinne sinnvoller Trainings- und Wettkampfk Kooperationen, Abschließen von Übungsleiter-Verträgen mit Trainern (§ 8).

b) Aufgaben des AP Vereinsbekleidung

Der Ansprechpartner für die Vereinsbekleidung kümmert sich um die Ausstattung des Athleten mit der aktuellen Kollektion. Er fragt Bedarfe ab und bestellt Apparel eigenständig in Absprache mit den Athleten.

c) Aufgaben des Athletensprechers

Zu den Aufgabenbereichen des Athletensprechers gehört die Repräsentation aller Startpassathleten in der Leichtathletikabteilung. Diese starten ab der U12 und gehen bis zur M/W100. Der Athletensprecher ist auch verantwortlicher Vertreter der Athleten in kritischen Situationen gegenüber Trainern (§ 8).

d) Aufgaben des AP Meldewesen und Statistik

Hauptaugenmerk ist das Melden auf Wettkämpfen, für die der Verein die Rechnung bekommt. Dieses sind in der Regel alle Meisterschaften sowie Online-Meldung über raceResult und Mika Timing, LADV und Seltec (LANET). Dazu gehört die Erstellung der Statistiktabelle, die Erfassung von Rekorden und Bestleistungen sowie die Pflege der Statistiken.

e) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Abteilungsvorstandes

In Einzelfällen kann der Abteilungsvorstand bei Zuwiderhandlungen eine Streichung des Startrechtes anordnen. Hier gelten die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Hauptvereins nach § 11 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 8 Trainer

Trainer im Verein ist, wer eine gültige Lizenz des organisierten Sports vorweisen kann. Dazu gehören die Ausbildungen:

- DOSB-Sportabzeichenprüfer
- DLV-Kampfrichter
- DLV-LaufTREFF-Betreuer
- DLV-LaufTREFF-Instructor
- DLV-WalkingTREFF-Betreuer
- DLV-WalkingTREFF-Instructor
- DOSB Übungsleiter C Breitensport (sportartübergreifend)
- Trainer C Leichtathletik
- Trainer B Leichtathletik
- Trainer A Leichtathletik

sowie aktive Lehrer an anerkannten Schulen, Fachhochschulen und Universitäten im Fach Sport und gesonderter pädagogischer Eignung.

a) Nachweis und Anstellung von Trainern

Die gültige Übungsleiter-Lizenz ist dem Verein gegenüber in digitaler Form nachzuweisen. Alle zwei Jahre ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Trainer erhalten einen Übungsleitervertrag. Anhängend sind der Verhaltenskodex und die Bekennung zum Schutzkonzept. Diese sind zu unterschreiben. Ohne Unterschrift oder bei Ablauf von vorgelegten Nachweisen erlischt von selbst der Übungsleitervertrag.

b) Vergütung von Trainern

Die Stundenpauschale für Trainer wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Abrechnung hat auf dem vom Verein bereit gestellten Stundennachweis zu erfolgen. Der Stundennachweis ist bis zum 10. des nachfolgenden Monats abzugeben; im Dezember bis zum 27.12. Bei späterer Abgabe ist eine Vergütung ausgeschlossen.

c) Richtlinien

Eine Trainingsstunde geht 60 Min. Trainingszeiten gehen immer mindestens 90 Minuten. Training findet in vom Verein gemieteten Sportstätten sowie auf öffentlich nutzbaren Alternativanlagen statt.

Die Trainer sind in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Athleten bis zum 29. Lebensjahr verantwortlich für die Wettkampfplanung. Athleten Ü30 gehören in Westfalen zu den Masters, national ab 35 Jahren und international ab dem 35. Geburtstag. Diese Athleten haben eine angepasste Wettkampfvorbereitung und sind selbstständig verantwortlich für Wettkampfplanung.

d) Vereinsbekleidung

Bei Wettkämpfen ist die vom Verein aktuell gültige Vereinsbekleidung zu tragen, sowohl für Trainer als auch für Athleten.

Athleten, die an Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen, haben ihr Verhalten so einzurichten, dass die sportlichen Ziele unterstützt werden und andere Mannschaftsmitglieder des Team Germany durch eigenes Fehlverhalten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auf den Meisterschaften ist die vom Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) vorgeschriebene Nationalmannschaftsbekleidung zu tragen. Dabei ist auf die Einheitlichkeit zu achten. Hier auch auf den Bezug von Jacken, die stadia zwischen den Wettkämpfen zu tragen sind. Bei Starts an solchen Meisterschaften in den Jugend- und Aktivenklassen stellt der DLV die Bekleidung.

Athleten ab der Klasse M/W 35, die an Masters-Wettbewerben teilnehmen, beziehen Ihre Nationalmannschaftsbekleidung eigenständig aus dem DLV-Shop und haben diese in Eigenleistung zu bezahlen. Sie erhalten dabei jedoch meist Rabatte von 20 %. Dabei sind bei Teilnahme nur Kollektionen aus den letzten zwei Jahren zugelassen. Das Tragen einer wesentlich älteren Kollektion kann vor Ort zum Ausschluss des Athleten von den Wettkämpfen führen. Dies gilt insbesondere für die Mannschaftsbesprechungen und das Teamfoto, an denen die Teilnahme empfohlen wird.

e) Gruppenstärke

Das Training findet ab vier Teilnehmenden statt. Bei Trainings unterhalb der Gruppenstärke, wird keine Übungsleiterpauschale bezahlt. Im Bereich der Kinder-Leichtathletik (nachfolgend KiLA) ist der Trainer verantwortlich für alternative Trainingshinweise für Zuhause.

f) gemeinsame Fahrten zu Wettkämpfen

Rechtzeitig vor Wettkämpfen und den jeweiligen Meisterschaften erfolgt durch alle in Betracht kommenden Trainer, sich zur voraussichtlichen Teilnahme ihrer Athleten zu äußern. Der Abteilungsvorstand regelt den Transfer von Dortmund zum Wettkampfort und zurück. Dafür können beide Vereinsfahrzeuge genutzt werden. Aus versicherungstechnischen Gründen ist bei An- und Abreise die Mitreise von Personen außerhalb der Mannschaft, auch wenn Plätze frei sind, nicht möglich. Kann oder will ein Mitglied diesen Transfer nicht nutzen, hat er die entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Über rechtzeitig zu begründende Ausnahmen entscheidet vor den Meisterschaften der Abteilungsvorstand.

Für den Zeitraum der Meisterschaften gilt für alle Jugendlichen ein absolutes Alkoholverbot. Grundsätzlich ist der Alkoholgenuss auch für alle anderen Mannschaftsteile unerwünscht. Dazu zählt auch der Alkoholgenuss von Abteilungsvorstand und Trainern des SuS Phönix Dortmund 09 beim Mannschaftsabendessen.

g) Übernachtungs- und Fahrgeldentschädigungen

Übernachtungs- und Fahrgeldentschädigungen stehen nur für die Teilnahme an Deutschen Jugend-Meisterschaften, Deutschen Mannschaftsmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften der Aktiven und den Masters zur Verfügung. Die Bekanntgabe der Unterkunft erfolgt erst, nachdem die abschließende Buchung durch das Meldewesen erfolgt ist. Die Unterkunft legt der Trainer fest. Bei Abweichungen entscheidet der Abteilungsvorstand im Vorfeld individuell.

Eine Mitbuchung der Unterkunft für Personen die weder Athleten noch Trainer des SuS Phönix Dortmund 09 sind, erfolgt nicht. Die private Buchung von Mitreisenden im Athletenhotel ist nicht ausgeschlossen, aber wegen der damit eventuell verbundenen Ablenkung nicht gewünscht. Gleiches gilt für die An- bzw. Abreise. Die Mitreise von Personen außerhalb der Mannschaft, auch wenn Plätze frei sind, ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.

Fahrgeldentschädigung gibt es nur, wenn die Vereinsfahrzeuge des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. nicht verfügbar sind. Diese gibt es ferner auch nur dann, wenn von Fahrt zum Hotel zur Wettkampfstätte bei der Anreise mit ÖPNV oder / und Flugzeug mittels Mietwagen keine andere Anreisemöglichkeit bestünde.

§ 9 Teilnahme am Training

Jedem Interessierten stehen bis zu drei Probetrainings im Verein offen. In einer von einem offiziellen Trainer geleiteten Trainingsgruppe (§ 8 und § 8a iVm. § 3) sowie Athleten und Trainerstab aus

Kooperationen dürfen nur die Athleten teilnehmen, die Mitglied im SuS Phönix Dortmund 09 e.V. - Abt. Leichtathletik oder in einem der kooperierenden Vereine eine Mitgliedschaft inne haben.

Außerhalb dieser Athletengruppen ist aus versicherungstechnischen Gründen keine weitergehende Lösung vorgesehen.

§ 10 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Die vorliegende Leichtathletikordnung ersetzt die letzte Version: sie wird damit ungültig. Diese Ordnung wurde in der außerordentlichen Abteilungsversammlung am 16.08.2026 einstimmig beschlossen und ist damit ab sofort in Kraft.